

den Titel 'archiepiscopus' des Bischofs von Vienne, die mit einander in Widerspruch stehenden Angaben der Datierung und endlich das Vorhandensein eines anderen Leo-Briefes, welcher, an die nämlichen Bischöfe gerichtet, den in Rede stehenden Brief inhaltlich überholt (J.-K. 407) —, nachdem sie auch hervorgekehrt, dass der verdächtige Brief in seinem Wortlaut Anleihen aus anderen echten Briefen verrathe und dabei auch schon die Verfügung eines späteren Briefes wiedergebe¹, beziehen sie sich auf Coustant, welcher die Fälschung der sieben ältesten Briefe nachgewiesen habe; sie machen sich endlich den von Sirmond ausgesprochenen Satz zu eigen, dass man in Anbetracht der zahlreichen schon ermittelten Verstöße gegen die Wahrheit sich nicht dabei aufhalten solle, für geringere Mängel nach Deckung zu suchen, sondern dass man die ganze von du Boys veröffentlichte Briefreihe — mit den schwer belasteten auch die ihnen benachbarten, an sich annehmbaren Stücke — verwerfen dürfe².

So kühn dieser Satz auch sein mag — denn Sirmond schliesst aus der allgemeinen Richtung der Vienger Briefe auf ihre Einheitlichkeit, ohne zu erwägen, was die Vienger Geschichtschreiber nach du Boys und le Lièvre in der That vertreten haben, dass nur die ältesten Schreiben gefälscht, die jüngeren aber echt sein können —, es wäre zu wünschen gewesen, dass die Nachkommen, welche mit Vienger Briefen sich abgaben, Sirmonds Gedanken beherzigt und, um ihn zu einem richtigen Grundsatz auszugestalten, im einzelnen die Einheitlichkeit der Vienger Briefe dargethan hätten; statt dessen ist man im vergangenen³ wie in diesem Jahrhundert⁴ nicht

1) Namentlich haben sie im Sinne die Worte: 'Sitque redintegratum Viennensi archiepiscopo privilegium et ius antiquum, quod apostolica benignitas ad Arelatensem ex parte transtulit civitatem', welche, nach ihrer Meinung dem Jahre 445 angehörend, ihnen schon zu berücksichtigen scheinen die erst 450 von Leo getroffene Scheidung der alten Viennensis in die neuen Provinzen Arles und Vienne. 2) 'Recte siquidem Pater Sirmondus in notis posthumis tom. IV. Concil. p. 697 eandem — den Leo-Brief — praesertim ex manifesto errore chronicae notationis subditiciam pronuntians, monuit, haud laborandum in hoc vitio excusando et tribuendo scriptoribus, cum in ceteris pontificum ad episcopos Viennenses epistolis, quae in eo volumine — des Jean du Boys — continentur, alia sint plurima tam aperte falsa, ut merito detrahant etiam probabilibus fidem'. 3) Unter den kritischen Bemerkungen, welche Mansi in seinem Concilienwerke gesammelt hat, sind nur diejenigen Pagis noch bemerkenswerth (XII, 353); sie beziehen sich aber auch nur auf ein einziges Schreiben, den Zacharias-Brief J.-K. 2258. 4) Nennenswerth ist die Ablehnung, welche in den *Analecta iuris pontificii* X, 79 der Nicolaus-Brief J.-E. 2693 erfährt. In den *Regesta pont. Rom.* sind schliesslich einundzwanzig Stücke als gefälscht verzeichnet, wozu noch der nicht aufgeführte Symmachus-Brief 'Cunctas inter' kommt; acht gelten also auch Jaffé und seinen Nachfolgern noch als echt.